

## Anti-Korruptionsgesetz kommt im April

(VN) Das Anti-Korruptionsgesetz im Gesundheitswesen könnte nun doch bereits im April verabschiedet werden. CDU/CSU- und SPD-Politiker einigten sich nun über die letzten offenen Details. „Wir haben lange über juristische Details beraten, um ein rechtssicheres und verfassungsgemäßes Gesetz zu erarbeiten. Mit dem Gesetzentwurf schließen wir endlich eine Strafbarkeitslücke, um künftig Korruption im Gesundheitswesen konsequent zu bekämpfen“, erklärte Dr. Jan-Marco Luczak, Berichterstatter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Vizevorsitzender des Rechtsausschusses.

Ärzeschaft und Apotheker hatten sich gegen die Verletzung heilberufsrechtlicher Unabhängigkeitspflichten gegen Entgelt als Straftatbestand im Anti-Korruptionsgesetz gewehrt. Dieser Passus wurde im Gesetzesentwurf nun ersatzlos gestrichen. Dazu erläutert Luczak:

„In der Anhörung mit Experten sind bei § 299a Abs. 1 Nr. 2 StGB, der auf den Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten abstellte, jedoch erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel zu Tage getreten. Hier bestanden gewichtige Bedenken, ob die Norm das strafbare Verhalten hinreichend präzise und konkret genug beschrieben und damit dem Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen hätte. Der Bundesgesetzgeber hätte hier nämlich auf Berufspflichten Bezug genommen, die in den einzelnen Bundesländern durch die Berufskammern sehr unterschiedlich geregelt und ausgelegt werden. Folge wäre nicht nur ein Legitimationsdefizit gewesen, sondern möglicherweise auch eine unterschiedliche Strafbarkeit. Diese verfassungsrechtlichen Zweifel haben wir als Gesetzgeber ernst genommen und daher die zweite Tatbestandsalternative gestrichen. Denn das gleiche Verhalten eines Arztes darf nicht in einem Bundesland erlaubt, in einem anderen Land aber als Korruption strafbar sein. Ein solcher Flickenteppich hätte zu Rechtsunsicherheit geführt, das wollte ich unbedingt vermeiden. Die Streichung der zweiten Tatbestandsalternative führt nicht zu Strafbarkeitslücken. In der Praxis werden Korruptionsfälle fast ausnahmslos von der ersten Tatbestandsalternative zum Schutz des lautereren Wettbewerbs erfasst. Der Begriff des „Wettbewerbs“ ist in diesem Zusammenhang weit auszulegen. Das stellen wir als Gesetzgeber in der Beschlussempfehlung des Ausschusses ausdrücklich klar.“

„Korruption im Gesundheitswesen wird zudem als Officialdelikt ausgestaltet“, so Luczak weiter, „das heißt, die Staatsanwaltschaften verfolgen diese Taten von Amts wegen. Ein Strafantrag ist nicht notwendig. Insgesamt haben wir damit unser Ziel erreicht und korruptes Verhalten im Gesundheitsbereich umfassend unter Strafe gestellt.“

Auch die Ärzteschaft zeigte sich mit der Korrektur des Gesetzesentwurfes zufrieden: „Es ist gut, dass sich die Rechtspolitiker von Union und SPD nun offenbar doch zu einer Änderung des Gesetzentwurfs zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen durchgerungen haben und den aus unserer Sicht hochproblematischen Berufsrecht-Passus gestrichen haben. Dies ist ein großer Erfolg unserer politischen Arbeit, denn wir haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die unterschiedlichen berufsrechtlichen Regelungen der verschiedenen

Berufsgruppen zu abweichenden Maßstäben bei der Auslegung und damit möglicherweise zu einer Uneinheitlichkeit der Strafverfolgung führen würden. Weil für einige Berufsgruppen ein Berufsrecht nicht vorhanden ist, wäre de facto ein Straftatbestand lediglich für einzelne Personen- bzw. Berufsgruppen geschaffen worden. Hierdurch wären Gleichbehandlungs- und Gerechtigkeitsdefizite aufgetreten." Mit diesen Worten kommentiert Bundesärztekammer-Präsident Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery die bekannt gewordene Änderung an dem Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen.